

Beschäftigungsbonus - Infoblatt

- Seit 1. Juli kann der sogenannte Beschäftigungsbonus beantragt werden. Wird zusätzliche Beschäftigung im Ausmaß von mindestens 38,5 Wochenstunden geschaffen und dauert die Beschäftigung mindestens 4 Monate ununterbrochen an, werden 50 % der Lohnnebenkosten für maximal 3 Jahre refundiert.
Anträge können bis 30. Juni 2020 gestellt werden bzw. **solange das vorgesehene Budget reicht.**
- Es sind nicht nur zusätzliche Arbeitnehmer förderbar, die eine Vollzeitbeschäftigung aufweisen. Wesentlich ist, dass ein Mindestbeschäftigungsausmaß von 38,5 Wochenstunden geschaffen wird. Dieses Ausmaß kann sich aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen (z.B. zwei Teilzeitkräfte) zusammensetzen.
- Die Förderung gibt es nur bei der Einstellung bestimmter Personen:
Die zusätzlich eingestellte Person muss in den letzten drei Monate mindestens einen Tag beim AMS als arbeitslos gemeldet gewesen sein oder sich in einer Schulungsmaßnahme befunden haben; auch Abgänger einer österr. Bildungseinrichtung sind förderbar, sofern die Ausbildung mindestens 4 Monate gedauert hat und der Abgang von der Bildungseinrichtung nicht länger als 12 Monate zurückliegt.; weiters sog. Jobwechsler, das sind Personen, die während der letzten 12 Monate durchgehend mindestens 4 Monate in Österreich erwerbstätig und pflichtversichert waren.
Eines der drei Kriterien muss zutreffen.
- Die neuen Mitarbeiter dürfen während der letzten 6 Monate nicht im antragstellenden Unternehmen bzw. im Konzernverbund tätig gewesen sein (ausgenommen Lehrlinge, die als Fachkraft übernommen werden). Das Dienstverhältnis muss mindestens 4 Monate durchgehend dauern.
- Es muss ein sog. Referenzwert zur Feststellung der Zusätzlichkeit des Beschäftigungsverhältnisses berechnet werden. Dieser ergibt sich aus dem höchsten Beschäftigungsstand aus folgenden 5 Stichtagen: der Tag vor der Einstellung des Mitarbeiters und der letzte Tag der vier vorausgegangenen Kalenderquartale. Hier wird nach Köpfen gezählt, egal ob Vollzeit- oder Teilzeitmitarbeiter. Auch karenzierte Arbeitnehmer zählen mit. Lediglich geringfügig Beschäftigte und Lehrlinge sowie geliehene Arbeitnehmer werden nicht berücksichtigt.
- Entscheidend ist, dass zum jeweiligen Abrechnungsstichtag (der erste Abrechnungsstichtag ist 12 Monate nach Aufnahme des Mitarbeiters) der Referenzwert gehalten wird (kein Abbau der „Stammebelegschaft“) und das zusätzliche Beschäftigungsausmaß vorhanden ist.

- Die Lohnnebenkosten sind wie gewohnt zu entrichten. Ausgezahlt wird die Förderung (50 % der in der Richtlinie angeführten, bezahlten Lohnnebenkosten) jeweils zwölf Monate nach Aufnahme des zusätzlichen Mitarbeiters. Die förderbaren Lohnnebenkosten sind mit der Jahres-ASVG-Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. Werden für den Mitarbeiter andere Förderungen wie z.B. die Eingliederungsbeihilfe oder die Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen) in Anspruch genommen, kommt der Beschäftigungsbonus nicht zur Anwendung.
- Wesentlich ist, dass der Förderantrag bei der mit der Abwicklung beauftragten Bundesförderstelle AWS innerhalb von **30 Kalendertagen** nach Anmeldung der zusätzlichen Arbeitskraft elektronisch im „Fördermanager“ eingebracht wird. Dabei ist auch die Unterschrift eines Steuerberaters oder Wirtschaftstreuhänders notwendig. Wird die Frist versäumt, ist eine Förderung nicht möglich.
Wenn ein Lehrling als Fachkraft übernommen werden, beginnt die 30-Tage-Frist mit der Ummeldung und nicht erst mit dem Ende der Behaltefrist.
- Die Richtlinie sowie häufig vorkommende Fragen und Antworten zum Beschäftigungsbonus sind auf www.beschaefigungsbonus.at verfügbar. Über diese Seite ist auch die Registrierung für den Fördermanager und die nachfolgende Antragstellung möglich.

Weitere Informationen: T 05 90 90 4 - 741

WKK/SZ/GUS
09/2017

Dieses Informationsblatt enthält nur die wichtigsten Grundinformationen; maßgeblich ist die Förderrichtlinie.